



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

**Gegen Empfangsbekanntnis**

wiwi consult GmbH & Co. KG  
Rheinstraße 43-45  
55116 Mainz

Abteilung: Bauen und Umwelt  
Zuständig: Frau Emrich  
Telefon: 06731/408-4632 Fax: 06731/408-4444  
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de  
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36  
Zimmer: 64

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36  
Internet: kreis-alzey-worms.de  
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
6/56101-90/WPGBIIIb/wi/ae

Datum  
01.07.2024

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 b BImSchG vom 18.03.2024, hier eingegangen am 02.04.2024, für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) in Repowering im Windpark Gau-Bickelheim, betreffend die Grundstücke Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 24, Parzelle 35 (WEA N09) und Flur 30, Parzelle 34 (WEA N18)**

**Bautyp: Enercon E-160 EP5 E3 R1 (5.56 MW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 18.03.2024 gestellten und bei uns am 02.04.2024 eingegangenen Antrages ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

Gemäß § 16b des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 1.6.2 V des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

**Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

**Bankverbindungen**

Rheinhausen Sparkasse  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinhausen

## **Änderungsgenehmigung**

erteilt, folgende Windenergieanlagen (WEA) des Bautyps Enercon E-160 EP5 E3 R1, Nennleistung 5,56 MW, Rotordurchmesser 160 m, Nabenhöhe 166,6 m, Gesamthöhe 246,6 m, zu errichten und zu betreiben:

### **Positionierung:**

#### **Gemarkung Gau-Bickelheim:**

**WEA N09: Flur 24, Parzelle 35**

**UTM32 RW 430.406 HW 5.519.607**

#### **Gemarkung Gau-Bickelheim:**

**WEA N18: Flur 30, Parzelle 34**

**UTM32 RW 429.752 HW 5.519.671**

**Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.**

Mit dieser Genehmigung werden folgende ursprünglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide geändert:

#### **1. Genehmigung vom 28.06.2005, Az.: 6/153-11-90/GB//ma, betreffend die**

WEA N09/R09 (alt: WEA5)

#### **2. Genehmigung vom 13.03.2013, Az.: 6/56101-90/StrbgII/j/ma, betreffend die**

WEA N18/R18 (alt: WEA 26)

**Für alle übrigen, durch die vorgenannten ursprünglichen Genehmigungsbescheide betroffenen WEA, bleiben die Regelungen der jeweiligen Bescheide unverändert.**

Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn die WEA nicht innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden (§ 16b Abs. 2 Ziffer 1 BImSchG).

Der Abbruch der Altanlagen R09 und R018 wurde bereits am 04.03.2024 (Az. 2023-0485-BA und Az. 2023-0481-BA) durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Alzey-Worms erteilt.

Die WEA sind mit stets funktionssicheren technischen Einrichtungen zu betreiben. Eine Abschaltautomatik bei Unwuchtbetrieb und insbesondere die Verpflichtung zu regelmäßiger, fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und der Übertragungstechnischen Teile auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand, der Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit ihrer Oberfläche und auf Rissbildung in zeitlich überschaubaren Abständen, sind zu gewährleisten und zu wahren.

Betriebsstörungen, die eine Beeinträchtigung/Gefährdung der menschlichen Gesundheit bewirken können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie und wann Abhilfe geschaffen wird.

Beginn der Erdarbeiten, Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

**Der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Baubeginn“ bezieht sich auf den Baubeginn für die Fundamente (inklusive Erdarbeiten) und erfordert die vorherige Freigabe durch die Genehmigungsbehörde. Dies gilt ebenso für den Beginn der übrigen mit dem Bau der WEA im Zusammenhang stehenden Erdarbeiten.**

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen (3 Ordner sind Anlage zum Genehmigungsbescheid). Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Genehmigungsbehörde ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Eine beabsichtigte Betriebseinstellung ist der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen. Die sich hierbei aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten (z. B. ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen, Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes) sind durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu beabsichtigten Maßnahmen zu belegen.

### **Der Änderungsbescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:**

**Kreisverwaltung – Untere Bauaufsichtsbehörde -**

#### **I. Bedingungen**

#### **WEA N09, Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 24, Parzelle 35**

#### **Bedingungen**

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach §§ 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaus zu leisten.  
Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 606.000,00 € (inkl. 19 % MwSt.). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen.  
Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- 2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu sichern. Das betrifft die Parzellen  
**Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 24, Parzellen 31, 32/1, 34, 36, 37/1, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55**  
Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen.
- 3) Vor Baubeginn ist uns der/die Bauleiter/in mit Namen, Anschrift und Rufnummer mitzuteilen.
- 4) Vor Baubeginn ist ein Gutachten zur Standorteignung vorzulegen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob es durch lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen (WEA) zu Überschreitungen kommt (Turbulenzgutachten).
- 5) Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung für den jeweiligen Standort vorzulegen. Die Baugrunduntersuchung ist durch eine in Rheinland-Pfalz anerkannte sachverständige Person oder dem beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen. Dabei ist die Stellungnahme/Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 15.05.2024 zu beachten.
- 6) Vor Baubeginn ist die geprüfte Typenstatik und in Auswertung des Baugrundgutachtens und des Turbulenzgutachtens der Prüfbericht des Prüfstatikers für Fundamente und Mast vorzulegen.
- 7) Vor Baubeginn ist der mit der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim abgeschlossene Sondernutzungsvertrag für die Wegenutzung und die Leitungsverlegung über die gemeindeeigenen Wirtschaftswege vorzulegen.
- 8) Vor Baubeginn ist die zum Abbruch vorgesehene Windenergieanlage des Typs Enercon E-48 (WEA R09) in der Gemarkung Gau-Bickelheim Flur 24 Nr. 36 vollständig, d.h. restlos zu beseitigen.

### **WEA N18, Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 30, Parzelle 34**

#### **Bedingungen**

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach §§ 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaus zu leisten.  
Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 606.000,00 € (inkl. 19 % MwSt.). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen.  
Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- 2) Vor Baubeginn sind die notwendigen Abstandsflächen, die nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück liegen, durch Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu sichern. Das betrifft die Parzellen  
**Gemarkung Gau-Bickelheim,  
Flur 24 Parzellen 2/2,  
Flur 25, Parzellen 55/1, 56/3, 58/1, 59/1,  
Flur 30, Parzellen 32, 33, 36/1.**  
Die notwendigen Baulasten sind bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eintragen zu lassen.
- 3) Vor Baubeginn ist uns der/die Bauleiter/in mit Namen, Anschrift und Rufnummer mitzuteilen.
- 4) Vor Baubeginn ist ein Gutachten zur Standorteignung vorzulegen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob es durch lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen (WEA) zu Überschreitungen kommt (Turbulenzgutachten).
- 5) Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung für den jeweiligen Standort vorzulegen. Die Baugrunduntersuchung ist durch eine in Rheinland-Pfalz anerkannte sachverständige Person oder dem beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen. Dabei ist die Stellungnahme/Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 15.05.2024 zu beachten.
- 6) Vor Baubeginn ist die geprüfte Typenstatik und in Auswertung des Baugrundgutachtens und des Turbulenzgutachtens der Prüfbericht des Prüfstatikers für Fundamente und Mast vorzulegen.
- 7) Vor Baubeginn ist der mit der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim abgeschlossene Sondernutzungsvertrag für die Wegenutzung und die Leitungsverlegung über die gemeindeeigenen Wirtschaftswege vorzulegen.
- 8) Vor Baubeginn ist die zum Abbruch vorgesehene Windenergieanlage des Typs Kenersys K110 (WEA R18) in der Gemarkung Gau-Bickelheim Flur 30, Parzelle 34 vollständig, d.h. restlos zu beseitigen.

## **Kreisverwaltung – Untere Bauaufsichtsbehörde-**

### **II. Auflagen:**

#### **Die nachfolgenden Auflagen gelten für die WEA N09 und N18:**

- 1) Die Bestimmungen des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 sind Grundlage dieser Genehmigung.  
Die darin geforderten Abnahme- und Prüfberichte sind unaufgefordert vorzulegen.

- 2) Das Bauvorhaben ist nach der geprüften statischen Typenberechnung auszuführen. Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen ist zu beachten.
- 3) Die Ausführung der statisch beanspruchten Konstruktionsteile ist durch den Prüfstatiker abzunehmen. Die Abnahmeberichte sind der unteren Bauaufsichtsbehörde sofort nach dem Abnahmetermin vorzulegen.
- 4) Der Betreiber ist verpflichtet, alle notwendigen wiederkehrenden Prüfungen vornehmen zu lassen und die Prüfberichte unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 5) Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgestellt sein. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage haben durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen.
- 6) Die noch vorzulegende gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach der derzeit gültigen DiBt-Richtlinie wird Bestandteil der Genehmigung und ist bei der Ausführung sowie beim Betrieb zu beachten.  
Es ist sicherzustellen, dass die WEA beim Erreichen der entsprechenden Nachlaufsituation abgeschaltet wird. Es ist eine Bestätigung vom Hersteller vorzulegen, dass die Anlagensteuerung entsprechend programmiert wurde.  
Sollten sich Änderungen gegenüber der im Gutachten dargestellten Vorgehensweise ergeben, ist das geänderte Gutachten der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 7) Der noch vorzulegende geotechnische Bericht (vgl. Bedingungen) wird Bestandteil der Genehmigung und ist bei der Bauausführung zu beachten.

### **III. Hinweise, Erläuterungen, Empfehlungen**

#### **Die nachfolgenden Hinweise, Erläuterungen und Empfehlungen gelten für die WEA N09, und N18:**

- 1) Mit der Baufertigstellungsanzeige ist der Nachweis über die erfolgte Einmessung der Windenergieanlage vorzulegen.
- 2) Nach Ablauf der durch den Standsicherheitsnachweis in der jeweiligen Typen- bzw. Einzelprüfung festgelegten Entwurfsdauer ist eine gesonderte Bewertung hinsichtlich der Sicherheit des Weiterbetriebes der Anlage vorzunehmen (vgl. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung der SGD Süd zu den Prüfpflichten an Windenergieanlagen vom 13.10.2020).  
Die Bewertung hat durch einen anerkannten Sachverständigen zu erfolgen. Die Unterlagen sind unaufgefordert der entsprechenden Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3) Werbeanlagen (bspw. Betreiberamen) sind auf Windenergieanlagen nicht zulässig.

## Kreisverwaltung - Untere Naturschutzbehörde -

### I. Bedingungen:

1. Vor Baubeginn ist eine ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) zu beauftragen. Die hierfür verantwortliche, fachkundige Person ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor Baubeginn zu benennen.

Die Einrichtung einer UBB ist Voraussetzung für die Baufreigabe seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde.

Sofern der Zeitraum der Baufeldfreimachung des jeweiligen WEA-Standortes (incl. Kranstell-, Turmaufricht- und Lagerplatz, Zufahrt insgesamt) innerhalb des Brutzeitraums der dokumentierten, planungsrelevanten Brutvogelarten wie der Feldlerche beginnen oder fortgeführt werden soll (vom 01. März bis zum 31. August), so ist im Bereich der konkret in Hinblick auf die Schutzgüter in Anspruch genommenen Flächen zuzüglich einem fachgutachterlich durch die UBB festzulegenden Einwirkungsbereich (in Abhängigkeit der Wirkungsbereiche der Bautätigkeiten in Hinblick auf störungsempfindliche Arten) von max. 50 m um diese Eingriffsbereiche vor Beginn jedweder Baumaßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße gegen § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) durch örtliche Untersuchung fachkundiger Personen (bspw. im Zuge der ökologischen Umweltbaubegleitung) durchzuführen **und die Unbedenklichkeit schriftlich zu bestätigen**. Sollten im Rahmen der Kontrolle Brutvorkommen im Bereich der Eingriffsstellen festgestellt werden, ist bis zum Abschluss des Brutgeschehens von Bauarbeiten abzusehen. Zusätzlich zur Vorkontrolle kann bei absehbaren Bodenarbeiten während der Brutzeit eine Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen (Art und Weise siehe S. 37 des Fachbeitrag Naturschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH (FN) durchgeführt werden um eine Ansiedlung der Feldlerche (und weiterer bodenbrütender Vogelarten) auf den Eingriffsflächen zu vermeiden.

Die durchzuführenden Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) sind zeitlich vorlaufend so herzustellen, dass sie zu Baubeginn, spätestens jedoch zu Brutbeginn die beeinträchtigten Funktionen übernehmen können.

**Die Freigabe des Baubeginns im Baufeld seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!**

2. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit mit dem Schutzgut „Fledermaus“ ist die verbindliche Beauftragung eines 2-jährigen Fledermaus-Monitorings durch einen qualifizierten Fachgutachter nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011, antragsgemäß an den WEA: N04 und N20 (beide der Phase 3a zuzurechnen). Die Beauftragung ist unter Beifügung fachgutachterlicher Referenzen des Auftragnehmers nachzuweisen.

**Die Freigabe der Inbetriebnahme seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!**

3. Bezogen auf die zwei WEA als Eingriff i. S. des BNatSchG wird gemäß § 15 (6) BNatSchG i. V. m. § 7 (5) LNatSchG und den Bemessungsgrundlagen der LKompVO zur Eingriffskompensation nach BNatSchG gegenüber der Antragstellerin wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, eine Ersatzzahlung in Höhe von

**63.390,40 EUR**

festgesetzt. Der Betrag ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) unter Angabe einer von der Antragstellerin / von ihr beauftragten Dienstleister im KSP-Serviceportal zu erstellenden **Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ (EIV-062024-2CJG2U) mit der Vorgangsbezeichnung WEA-Repowering Phase 3b Windpark Gau-Bickelheim** auf deren Bankverbindung (SNU) zu überweisen / zu leisten:

Landesbank Baden-Württemberg  
70144 Stuttgart  
BIC: SOLADEST600  
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

**Mit der Eingriffsdurchführung darf erst begonnen werden, wenn die o. g. Ersatzzahlung an die SNU geleistet worden ist, d. h. die Freigabe des Baubeginns seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!**

4. **Vor Baubeginn** der WEA ist zur Sicherung der Erfüllung der naturschutzfachlichen Kompensation gemäß § 17 (5) und § 44 (5) BNatSchG seitens des Adressaten der Genehmigung (Empfänger) eine **Sicherheit nach § 232 BGB** (z. B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eines Bankguthabens mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe der im Fachbeitrag Naturschutz dargelegten Kosten der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu leisten. Nachfolgende Sicherheitsleistung wird erhoben:

- a) Ausgleichsmaßnahme gemäß Ziffer 5.3.5 des Fachbeitrages Naturschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH (FN): Anlage von mehrjährigen Blühstreifen mit Neueinsaat alle 5 Jahre und jährliche Mahd von 70 % als CEF-Maßnahmenfläche mit Mähgutabfuhr auf 4.004 qm in der Gemarkung Flonheim, Flur 14 Nr. 27/1 (zusätzlich zu den in Phase IIIa festgelegten 18.278 qm (Änderungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 28.03.2024)).

Die Sicherheitsleistung für die Herstellung und für die hier prognostizierte Standzeit der WEA von 25 Jahren erfolgende Unterhaltung auf einer Fläche von **4.004 qm** wird entsprechend der Maßnahmenbeschreibung und der vorgelegten Kostenschätzung (Tab.14, S. 56 FN) auf **22.256,73 EUR** festgelegt. Diese wurde antragstellerseitig derzeit mit jährlicher Progression von 2 % ermittelt.

Der Nachweis der jeweiligen Sicherheitsleistung ist gegenüber der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Immissionsschutzbehörde, zu erbringen.

Eine Freigabe/Teilfreigabe ist nach Ablauf von jeweils fünf Jahren um 1/5 der jeweiligen o. g. Summen auf Antrag unter Vorlage einer um diesen Betrag reduzierten Sicherheitsleistung möglich. Solange die WEA noch bestehen muss mindestens das letzte Fünftel als Sicherheitsleistung bestehen bleiben.

Seitens des Genehmigungsempfängers ist anzuerkennen, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu bezahlen, wenn den Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.



Da sich die vorgenannten Sicherheitsleistungen auf die Kompensation von 2 WEA bezieht, kommt jeder WEA ein Anteil von jeweils 1/2 davon zu.

## II. Auflagen:

### 1. Die Antragsunterlagen bezogen auf

- a) Allgemeine UVP-Vorprüfung vom 14.08.2023 – Enviro-Plan GmbH (UVP-VP)
- b) Vorhabensbeschreibung vom 18.03.2024 - wiwi consult GmbH & Co. KG (VHB)
- c) Avifaunistisches Fachgutachten vom 25.07.2023 – Enviro-Plan GmbH (AviGut)
- d) Fachbeitrag Artenschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH (FBArtSch)
- e) Fachbeitrag Naturschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH (FN)
- f) Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz vom 15.03.2024 – Enviro-Plan GmbH (FN-Nachtrag)

werden verbindlicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Sämtliche darin aufgeführten naturschutzfachlichen Vermeidungs-/Verminderungs-/Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht, wie beschrieben, umzusetzen. Soweit über Nebenbestimmungen des Bescheides Anderes geregelt wird, gilt dieses.

- ### 2. Eine **ökologische Umweltbaubegleitung (UBB)** ist im Zuge der Durchführung des Vorhabens durch eine Person mit Fachkompetenz (ökologisch geschult und faunistisch versiert) zu gewährleisten. Die UBB hat unter Berücksichtigung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes den ordnungsgemäßen Ablauf des Projektes - einschließlich der Rückbaumaßnahmen und nicht vermeidbaren Sprengmaßnahmen während der Brutzeit - sowie die vollständige und korrekte Umsetzung der o.g. Maßnahmen zu gewährleisten und sicherzustellen. Der UBB sind stets alle aktuell oder zukünftig am Bau beteiligten Firmen mitzuteilen. Zu Beginn der UBB sind alle am Bau beteiligten Personen über die naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu informieren (ein entsprechendes Handout ist zudem auf der Baustelle auszuhängen bzw. für jedermann zur Einsicht vorzuhalten).

Die UBB umfasst insbesondere die

- Kontrolle und Überwachung der sach- und fachgerechten Durchführung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minimierungs- Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz.
- Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44ff BNatSchG vor und während der gesamten Arbeiten. Hierzu sind im Rahmen der UBB insofern auch die ausführenden Baufirmen über das eventuelle Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten zu informieren. Sollten sich im Baufeld und Abrissumfeld gesetzlich geschützte Tiere zeigen, ist das weitere Vorgehen seitens der UBB mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen, bzw. nicht dauerhaft vorzuhaltender Flächenbefestigungen
- evtl. Prüfung bei Erweiterung des Eingriffsumfangs. Insofern können durch die UBB dadurch über die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus naturschutzfachliche Belange während der Bauarbeiten zudem berücksichtigt werden.

Ein Bericht hierüber ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bzw. wenn diese nicht selbst Genehmigungsbehörde ist, auch der Genehmigungsbehörde **nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen vorzulegen**, spätestens nach Abschluss aller Maßnahmen auch ein zusammenfassender Abschlussbericht.

3. Die **Schonzeit gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG** (Verbot des Beseitigens, Rodens, Gehölz abzuschneiden oder auf den Stock setzen) von 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist zu beachten und zu wahren. Dies schließt auch die Rückschnittmaßnahmen zur Durchführung des WEA-Projektes, d. h. auch die Zufahrten zur Anlieferung der nötigen Bauteile, insbesondere der Rotorblätter mit ein. Sofern aus dringenden Gründen davon abgewichen werden muss, wird hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung auf **gesondert zu stellenden qualifiziert ausgearbeiteten Antrag hin** erforderlich (sind z. B. Vogelnester vorhanden sind diese umzusetzen bzw. es ist mit der Fällung / Rodung des / der Baumes / Bäume / Gehölzbestandes entsprechend zuzuwarten bis das Nest verlassen ist. Bei besetzten Baumhöhlen sind die Stammstücke gesondert zu bergen und an geeigneter Stelle zu lagern). Auch hier gilt, dass eine ökologische Umweltbaubegleitung zu erfolgen hat.
4. Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende **Oberboden ist gemäß DIN 18915** zu behandeln. Der insgesamt anfallende Bodenaushub darf längstens 9 Monate nach Beginn der Fundamentausschachtung im näheren Umfeld der Windenergieanlagen zwischengelagert werden, er ist einer Verwertung zuzuführen.
5. Eine **Überhöhung des Fundamentes über das aktuelle Geländeniveau ist zu vermeiden**. Wenn dies aus tatsächlichen Gründen unvermeidbar ist, sind flach auslaufende Neigungsverhältnisse - mind. 1:3 - mit Übergängen zur Höhenlage der umliegenden Flächen herzustellen.
6. Der Ansiedlung von Gehölzen, Säumen, Brachen, nährstoffreichen Ruderalfluren und auch von Neophyten im Bereich der WEA-Standorte **unter den von den Rotoren überstrichenen** Kreisflächen ist durch regelmäßige und rechtzeitige Mahd (vor deren Aussamen) und **durch Austragen des Mahdgutes** entgegen zu wirken. Je nach Art der sich ansiedelnden Neophyten sind spezifisch geeignete Bekämpfungs- und Entsorgungsmaßnahmen zu ergreifen.
7. Erforderliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 17 BNatSchG sowie CEF-Maßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG sind im Fachbeitrag Naturschutz und im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführt und zwingend umzusetzen. **Für CEF-Maßnahmen gilt die Umsetzungspflicht mit Wirkungseintritt vor Eintritt der zu kompensierenden Beeinträchtigung durch den Eingriff.**
8. CEF-Maßnahmenflächen dürfen durch angrenzende Nutzungen als Kranstellfläche, Baustelleneinrichtungsfläche oder häufig frequentierte Baustellenzufahrt in ihrer Eignung und Wirksamkeit als Ausweich- und Bruthabitat nicht beeinträchtigt werden.
9. Betriebszeitenregelung zum Fledermausschutz:

Aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die Arten Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler ist an den zwei Anlagenstandorten ein Abschaltalgorithmus in Anlehnung an BRINKMANN et al. (2011) und RICHARZ et al. (2012) sowie unter Berücksichtigung der Monitoringdaten nach BFL (2014) betriebssicher einzurichten. Nachfolgend ist eine zusammenfassende

Übersicht der Maßnahme aus dem Fachbeitrag Artenschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH, Kap. 3 S. 20 dargestellt:

Abschaltzeiträume im ersten Jahr der Errichtung (entsprechend den vorgelegten Antragunterlagen)

ab 20.03. bis 10.11.

ab Sonnenuntergang bis 2h vor Sonnenaufgang (20.03. - 30.04.)  
ab Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang (01.05. - 31.05.)  
ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.06. - 31.08.)  
ab 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.09. - 30.09.)  
ab 1h vor Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang (01.10. - 31.10.)  
ab Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang (01.11. - 10.11.)

bei:  $T > 10\text{ °C}$

$v < 6\text{ ms}^{-1}$

Niederschlag  $< 0,2\text{ mm/h}$

10. Zur Ermittlung der tatsächlichen Fledermausaktivität an den neuen WEA, sowie zur Überprüfung und Anpassung der notwendigen Abschaltvorgaben ist, wie im Fachbeitrag Artenschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH, Kap. 5 S. 23 schon ausgeführt, ein zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring an den geplanten WEA N04 und N20 (der Phase IIIa) durchzuführen. Hierbei sind die entsprechenden Erfassungsgeräte vom 01. März bis 30. November zu betreiben.
11. Mit der Inbetriebnahmeanzeige der WEA ist der UNB über die Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die Einhaltung der festgesetzten Abschalt-Intervalle bzw. Betriebsalgorithmen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert in jährlichen Abständen vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
12. Jeweils zum 01.03. des auf das Monitoringjahr folgenden Jahres ist der Monitoringbericht vorzulegen, dabei sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für eine eventuelle Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. Landesamt für Umwelt (LfU) wird seitens der Genehmigungsbehörde über die Erforderlichkeit von Restriktionsmaßnahmen zu entscheiden sein (Ergebnis- und standortabhängig können somit fachliche Einzelpräzisierungen je Anlage noch festgelegt werden (Grob- und Feintuning), die auf die saisonalen, tageszeitlichen und meteorologischen Bedingungen, Artenaktivitäten sowie art- und anlagespezifischen Kollisionsrisiken zugeschnitten sind). Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen. Nach Ablauf der 2. Untersuchungsperiode ist ein vorläufiger Abschlussbericht vorzulegen, der die Auswertung relevanter Ergebnisse beinhaltet.
13. Alle Materialien aus dem Rückbau der Bestandsanlagen mit der Bezeichnung

WEA	Gemarkung	Flur, Flurstück	UTM32 RW	UTM32 HW
R 09	Gau-Bickelheim	Fl. 24 Nr. 36	430436	5519638
R 18	Gau-Bickelheim	Fl. 30 Nr. 34	429753	5519682

d. h. sämtliche Bauteile, einschließlich der Baustoffe zur Befestigung von Flächen, sofern diese nicht im Zuge der Errichtung der Neuanlagen direkt Wiederverwendung finden - müssen nachweislich einer sach- und fachgerechten Verwertung/ Entsorgung zugeführt werden, was über die UBB (vgl. Auflage 2) zu dokumentieren ist.

14. Es dürfen nur dauerhaft notwendige Flächenbefestigungen bestehen bleiben, es sind keine schweren Befestigungen, sondern wassergebundene Bauweisen vorzusehen (Recyclingmaterial ist beim Ausbau zu bevorzugen).
15. Die Farbgebung der WEA hat insgesamt, d. h. Turm und Rotorblätter in nicht reflektierender Mattlackbeschichtung zu erfolgen. Zur Minimierung artenschutzfachlicher Nachteile, z. B. Kollisionen bodennah fliegender Offenlandvogelarten ist am Turmfuß eine farbig abgesetzte Farbgebung, bevorzugt gedeckte, nicht-leuchtende, matte Töne, z. B. Grautöne, anstelle der hellen lichtgrauen Turmfarbe der untersten 22,4 m des WEA-Turmfußes vorzusehen. Wie zwischen der UNB und der Genehmigungsinhaberin abgestimmt erfolgt die Farbgebung, wie bereits in den zugelassenen Phasen I und II des Repowerings im Farbton RAL 7002 (Olivgrau).

### **III. Auflagenvorbehalte:**

1. Die Erforderlichkeit von weiteren Einzelpräzisierungen der WEA (Abschaltalgorithmen: Grob- und Feintuning), die auf die saisonalen, tageszeitlichen und meteorologischen Bedingungen, Artenaktivitäten sowie art- und anlagespezifischen Kollisionsrisiken (Fledermäuse) zugeschnitten sind, können unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Betreibers festgesetzt werden.
2. Wenn die Ergebnisse des Abschlussberichtes (im Anschluss an das 2. Betriebsjahr) es in begründeten Fällen aus artenschutzfachlicher Sicht erfordern, ist das skizzierte bioakustische begleitende Gondelmonitoring auf ein drittes Jahr zu erweitern.

### **IV. Hinweise:**

1. **Die folgende Auflistung ist ein Verweis auf naturschutzfachlich und -rechtlich, in Art und Umfang umzusetzende Maßnahmen gemäß Antragsunterlagen.** Die zugrundeliegenden Maßnahmenblätter bzw. -beschreibungen innerhalb der Antragsunterlagen werden generell zum Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erklärt. Eine inhaltsgleiche Formulierung von Auflagen und Bedingungen ist daher i. d. R. entbehrlich (zum Teil werden dennoch Nebenbestimmungen formuliert):

**Fachbeitrag Artenschutz Gau-Bickelheim Repowering Windfeld – Phase 3 vom 28.07.2023– Enviro-Plan GmbH (FBArtSch) Kap.3, S 20ff**

#### **Fledermäuse**

- Betriebszeitenregelung incl. Tabelle 8
- Gondelmonitoring
- Rodungszeitenbeschränkung

### **Avifauna**

- Rodungszeitenbeschränkung
- Bauzeitenbeschränkung (dokumentierte, planungsrelevante Brutvogelarten)
- Bauzeitenbeschränkung, Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen (Feldlerche)
- Gestaltungsmaßnahme (Turmfuß)

### **Feldhamster**

- Vorkontrolle/Vergrämung --

### **Fachbeitrag Artenschutz Gau-Bickelheim Repowering Windfeld – Phase 3 vom 28.07.2023– Enviro-Plan GmbH (FBArtSch) Kap.4, S 22**

#### **CEF-Maßnahmen:**

- Feldlerche
- Anlage von Blühstreifen (Fertigstellung vor Eintritt der Eingriffswirkung)

### **Fachbeitrag Naturschutz vom 28.07.2023 – Enviro-Plan GmbH (FN) „Gau-Bickelheim Repowering Windfeld – Phase 3“, Stand 28.07.2023, Kap. 5.3.3 S.41 ff Kompensationsermittlung Landschaftsbild i. V. m. Abbildung 9 und 10 Berechnung Ersatzzahlung und 5.3.5.1, S. 44 ff. i. V. m. Tabelle 14: Kostenschätzung Kompensationsmaßnahmen,**

### **Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz vom 15.03.2024 – Enviro-Plan GmbH (FN) „Gau-Bickelheim Repowering Windfeld – Phase 3“, Stand 15.03.2024,**

#### **CEF-Maßnahmen:**

- Anlage von Blühstreifen (Fertigstellung vor Eintritt der Eingriffswirkung)

2. Bei einer eventuell vorgesehenen Verbringung von Erdaushub auf landwirtschaftliche Flächen zur Verbesserung der landbaulichen Kulturfähigkeit (Auffüllung) ist die erforderliche vorherige naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht – ab Flächenumfang größer als 300 qm - zu beachten. Die Information zum Genehmigungserfordernis soll zweckdienlicher Weise an die mit Erdarbeiten betrauten Unternehmen weitergegeben werden.
3. Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur dauerhaften Gewährleistung der Kompensation durch den Betreiber der WEA oder dessen Rechtsnachfolger auf die WEA-Standzeit bleibt unberührt. Sollte eine oder mehrere der WEA länger als 25 Jahre in Betrieb bleiben bzw. Bestand haben, ist eine Nachregelung bezüglich der Eingriffskompensation bzw. der Vorhaltung der Ausgleichs- CEF-Maßnahmen zu beantragen, die sodann als Genehmigungsnachtrag zu bescheiden sein wird.
4. Hinsichtlich der Ableitung des produzierten Stromes ins EVU-Netz fehlt es an konkreten Angaben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine unterirdische Leitungsverlegung, welche einzig in Frage kommen dürfte, nur in Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen naturschutzrechtlich nicht der Eingriffsregelung unterliegt. Bei Inanspruchnahme von nicht intensiv genutzten Dauergrünland- und Flurholzflächen gilt sie als Eingriff und bedarf der naturschutzrechtlichen Genehmigung, sofern keine nach anderen Rechtsvorschriften vorgeht.
5. Notwendige Tages- und Nachtkennzeichnungen nach der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) sind in Bezug auf die beantragten zwei WEA vorzusehen und zu betreiben. Maßgeblich sind hierzu

die seitens des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr (als Nebenbestimmungen) gegebenen Vorgaben. Hervorzuheben ist hier, dass am Turm der WEA i. d. R. auf halber Höhe nur eine Befeuerungsebene vorgesehen und betrieben wird. Zudem auch, dass eine gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energiengesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) in der aktuell gültigen Fassung unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zu installieren und zu betreiben ist um die nächtlichen Lichtemissionen zu verringern.

## **Kreisverwaltung – Untere Wasserbehörde -**

### **I. Auflagen:**

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

2. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
3. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
4. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
5. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

6. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
7. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
8. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen<sup>1</sup>. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
9. Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A – Windenergieanlagen dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV). Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
10. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
11. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in einem nach BImSchG zu erlassendem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
  - a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
  - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
  - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
12. Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei

---

<sup>1</sup> Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freige-  
setzt werden kann (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV)<sup>2</sup>.

13. Im Übrigen gelten die weitergehenden Vorgaben des § 62 WHG i. V. m. der Verord-  
nung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV.

## **II. Hinweise**

1. Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines geplanten oder bestehenden Wasser-  
schutzgebietes. Ein Überschwemmungsgebiet ist ebenfalls nicht betroffen.
2. Die Grundstücke liegen in der Erdbebenzone 0.
3. Die Windenergieanlagen sind jeweils der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzu-  
ordnen.
4. Der Planungsbereich ist im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS RP) /Bo-  
denschutzkataster (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieser Flurstücke dennoch bislang  
nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenverän-  
derungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können  
und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Der mitgeteilte Flächenstatus beruht auf dem aktuellen Kenntnisstand. Der Flächen-  
status wird fortgeschrieben, sollten weitere, für die bodenschutzrechtliche Einstufung  
der Grundstücke relevanten Erkenntnisse vorgelegt werden.

Falls über Informationen verfügt wird, die einen Verdacht auf eine Altablagerung, einen  
Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung begründen, sind diese der Struk-  
tur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirt-  
schaft, Bodenschutz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz, mitzuteilen.

5. Gemäß § 5 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) sind der Grund-  
stückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück (Mie-  
ter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schäd-  
lichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Struk-  
tur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirt-  
schaft, Bodenschutz, Mainz) mitzuteilen.
6. Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot  
nach § 6 ff Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012,  
S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Ver-  
wertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-  
rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasser-  
rechts, Baurechts) zu beachten.

Des Weiteren ist das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Ver-  
braucherschutz vom 12.10.2009, überarbeitet vom 11.01.2023 „Belasteter Boden und

---

<sup>2</sup> Soweit das Flüssigkeitsvolumen im Einzelfall nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach TRwS  
785 bestimmt werden.



Bauschutt – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung<sup>3</sup> für die Abgrenzung zwischen gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall zu beachten.

Am **01.08.2023** ist durch das Inkrafttreten der sogenannten Mantel-Verordnung zum einen die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung neu gefasst und zum anderen ganz neu die Ersatzbaustoffverordnung eingeführt (siehe hierzu auch das Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums vom 09.02.2023<sup>4</sup>). Zugunsten dieser neuen Regelungen sind die bekannten ALEX Informationsblätter 24, 25 und 26 zurückzunehmen worden. Grob lässt sich festhalten, dass in den §§ 6 bis 8 BBodSchV n. F. die Regelungen der Blätter 24 und 25 zu finden sind und die Ersatzbaustoff-VO das Blatt 26, also die Verwertung von mineralischen Stoffen in technischen Bauwerken, ersetzt.

7. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrechts und Baurechts) zu beachten.
8. Sollten im Zuge der Errichtung der Fundamente bauzeitliche Grundwasserhaltungen notwendig werden, wird darauf hingewiesen, dass hierfür ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms – Untere Wasserbehörde – zu stellen ist.
9. Im Übrigen wird auf die fachliche Stellungnahme der Oberen Wasser- und Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) verwiesen.

## **Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (LGB)**

### **I. Auflage:**

- Nach Geologiedatengesetz (GeoldG) ist die Durchführung von Bohrungen bzw. geologischen Untersuchungen spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) durch den Antragsteller bzw. den Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

### **II. Hinweise:**

- Bergbau/Altbergbau:  
Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotentials

---

<sup>3</sup> Zu finden unter: <https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de> > Ersatzbaustoffverordnung (ESB) > Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlicher Abfall > Download

<sup>4</sup> Zu finden unter: <https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de> > Ersatzbaustoffverordnung (ESB) > Rundschreiben Vollzug des Bodenschutzrechts > Download

erfolgen.

- Boden: Es wird hinsichtlich der bodenfunktionsbezogenen Kompensation von Eingriffen auf die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ hingewiesen. Diese ist abrufbar unter [https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb\\_downloads/boden/boden\\_themenheft\\_vorsorgender/themenheft5\\_2022.pdf](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf).
- Bei der Entsiegelung durch den Rückbau der Altanlagen sollte eine ausreichend mächtige durchwurzelbare Bodenschicht etabliert werden. Als Qualitätsziel sind die Bodenverhältnisse der näheren Umgebung heranzuziehen. Es wird hierzu verwiesen auf [https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb\\_downloads/boden/vorsorgender\\_bodenschutz/massnahmensteckbriefe/kompensationsmassnahmen/msb\\_077\\_durchwurzelbare\\_bodenschicht.pdf](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/vorsorgender_bodenschutz/massnahmensteckbriefe/kompensationsmassnahmen/msb_077_durchwurzelbare_bodenschicht.pdf).
- Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Informationen hierzu finden sich unter <https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>.
- Hydrogeologie: Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar: <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html>. Diese Karten geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab, ersetzen aber nicht standortbezogene Untersuchungen.
- Ingenieurgeologie: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 40-20, DIN EN 1997-1 und-2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

## Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht (SGD)

### Auflagen:

**Anlage N09 (interne Bezeichnung WEA 41) Enercon E160 EP5 E3 R1, NH 166,6m ETRS UTM (32430406 / 5519607)**

### I. Arbeits- und Immissionsschutz

1.1 Die Windkraftanlage WEA N09 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

1.2 Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

nicht überschreiten:

#### Tagzeit:

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA N09                      108,5 dB(A) (Betriebsmodus: 0 s)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **106,8 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$\sigma_P$ :        = **1,2 dB(A)**    Serienstreuung  
 $\sigma_R$ :        = **0,5 dB(A)**    Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ :    = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Ok-tav}$	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

#### Nachtzeit Werktag:

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA N09                      104,6 dB(A) (Betriebsmodus: NR V s)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **102,9 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$\sigma_P$ :        = **1,2 dB(A)**    Serienstreuung  
 $\sigma_R$ :        = **0,5 dB(A)**    Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ :    = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ : ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für die Nachtzeit an Werktagen ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	82,8	88,5	93,2	97,5	98,2	95,7	87,3	66,7

**Nachtzeit Sonntag / Feiertag:**

$L_{e,max,Oktav}$ : WEA N09 103,7 dB(A) (Betriebsmodus: NR VI s)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **102,0 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$\sigma_P$ : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung

$\sigma_R$ : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ : ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für die Nachtzeit an Sonn – und Feiertagen ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Ok-tav	81,8	87,6	92,5	96,6	97,2	94,7	86,4	65,7

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g.

Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht Mainz, abzustimmen. Dass mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.

- 1.4 Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
  - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage.
- 1.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
- 1.6 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

- 1.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.

- 1.8 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 1.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt.  
Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.10 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.11 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 1.12 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 1.13 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 1.14 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

- 1.15 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 1.16 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
- 1.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (DNV Report Nr.: 75148, Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

**Hinweis:**

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

**Anlage N18 (interne Bezeichnung WEA 44) Enercon E160 EP5 E3 R1, NH 166,6m ETRS UTM (32429752 / 5519671)**

1.1 Die Windkraftanlage WEA N18 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

1.2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav}$ ) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

nicht überschreiten:

**Tagzeit:**

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA N18                      108,5 dB(A) (Betriebsmodus: 0 s)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **106,8 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

- $\sigma_P$ :        = **1,2 dB(A)**      Serienstreuung
- $\sigma_R$ :        = **0,5 dB(A)**      Messunsicherheit
- $\sigma_{Prog}$ :    = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

**Nachtzeit Werktag:**

- $L_{e,max,Oktav}$ : WEA N18                      104,6 dB(A) (Betriebsmodus: NR V s)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **102,9 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

- $\sigma_P$ :        = **1,2 dB(A)**      Serienstreuung
- $\sigma_R$ :        = **0,5 dB(A)**      Messunsicherheit
- $\sigma_{Prog}$ :    = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für die Nachtzeit an Werktagen ist folgendes Oktavspektrum



zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	82,8	88,5	93,2	97,5	98,2	95,7	87,3	66,7

**Nachtzeit Sonn - und Feiertag:**

□  $L_{e,max,Oktav}$ : WEA N18                      102,8 dB(A) (Betriebsmodus: NR VII s)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : = **101,1 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P$ :        = **1,2 dB(A)**      Serienstreuung

$\sigma_R$ :        = **0,5 dB(A)**      Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ :   = **1 dB(A)**        Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$ :                      ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für die Nachtzeit an Sonn – und Feiertagen ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	80,5	86,4	91,7	95,7	96,4	93,9	85,6	64,6

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{WA,d, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schallleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht Mainz, abzustimmen. Dass mit der

Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.

- 1.4 Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
  - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
- 1.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
- 1.6 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten **bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen** (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d **in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen** nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

- 1.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
- 1.8 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch

von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

- 1.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt.  
Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.10 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.11 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 1.12 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 1.13 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 1.14 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
- 1.15 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.

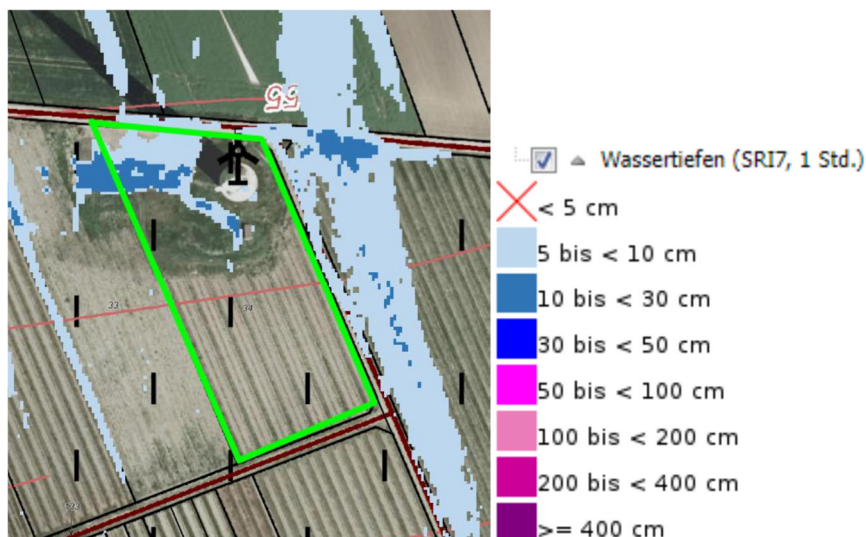
- 1.16 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
- 1.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (DNV Report Nr.: 75148, Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

### Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

## II. Allgemeine Wasserwirtschaft

Am Standort der geplanten Windenergieanlage N 18 besteht teilweise eine Sturzflutgefährdung infolge von Starkregenereignissen. Diese ist auf der nachfolgenden Karte dargestellt.



Die beigefügte Karte stellt ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Dies entspricht in etwa einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit

einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung. Diese können unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Es wird empfohlen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Gemäß § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist sicherzustellen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert wird.

### **III Grundwasserschutz/ Trinkwasserschutzgebiete**

#### **Hinweise:**

Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Grundwassermessstellen und Brunnen sind im Umfeld von ca. 600 m des Vorhabens hier bekannt, aber eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben wird ausgeschlossen.

Im Umfeld von ca. 900 m befinden sich Trinkwasserversorgungsleitungen. Der Maßnahmenträger sollte sich frühzeitig mit den zuständigen Wasserversorgern bezüglich der Trassenführung vorab in Verbindung setzen.

### **IV Anlagenbezogener Gewässerschutz/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Entfällt

### **V Abwasser**

#### **Auflage:**

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von Wegeflächen aus dem Bereich ist primär zurückzuhalten und möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen, sofern hier keine Altlasten o.ä. diesem entgegenstehen.

### **VI Kreislauf-/Abfallwirtschaft**

Bei der Entsorgung von Abbruch- und Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrechtes und Baurechtes) zu beachten. Des Weiteren ist das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom

12.10.2009, überarbeitet vom 11.01.2023 „Belasteter Boden und Bauschutt – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung“<sup>1</sup> für die Abgrenzung zwischen gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall zu beachten.

## **VII Vorsorgender Bodenschutz, Ersatzbaustoffverordnung**

Die besondere Schutzwürdigkeit des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 Baugesetzbuch – BauGB –.

Die Anforderungen an das Auf - oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind seit dem 01.08.2023 in den §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – bundeseinheitlich geregelt.

Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist seit dem 01.08.2023 in den §§ 19 bis 23 Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV – bundeseinheitlich geregelt.

## **VIII Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen**

Der Planungsbereich (WEA N 09: Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 24, Flurstück 35 und WEA N 18: Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 30, Flurstück 34) ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZ-ZKATAS-TER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/ dieser Flurstücke dennoch bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

### **Hinweise:**

- Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach ist der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.
- Beim Rückbau einer Windkraftanlage ist der LABO-Leitfaden<sup>2</sup> „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ vom 03. März 2021 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

## **Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr – Hahn-Flughafen**

### **Entscheidung:**

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen
  - WEA N09 in der Gemarkung Bau-Bickelheim, Flur 24, Flurstück 35, mit einer max. Höhe von 421,00 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund)
  - WEA N18 in der Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 30, Flurstück 34, mit einer max. Höhe von 405,00 m ü. NN (max. 246,60 m ü. Grund)

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4)“, ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

### **Auflagen:**

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der

Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
  - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA N09 und WEA N18 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.



10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667C  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10214**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
  - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
  - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
  - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
  - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
  - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
  - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

## **Landesbetrieb Mobilität Worms**

### **Hinweise:**

1. Sollten Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz vorgenommen werden, so müssen diese zwingend im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Worms abgestimmt werden.
2. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, wird bei Windenergieanlagen als Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen, die sogenannte „Kipphöhe“ ( $1/2$  Fundamentdurchmesser+Nabenhöhe+ $1/2$  Rotordurchmesser) empfohlen. Zu berechnen ist die Kipphöhe von der Außenkante des Mastfußes.
3. Die zum Bau von Windenergieanlagen eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch die dauerhaften Erschließungen der Windenergieanlagen, stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn eine verkehrssichere Anbindung gewährleistet wird und insbesondere das klassifizierte Straßennetz für die Aufnahme der Schwertransporte geeignet ist.  
Für die gegebenenfalls erforderliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität zu richten.
4. Rechtzeitig vor Anlegung der Zufahrten für die Gemarkung Gau-Bickelheim, ist die Master-Straßenmeisterei Bingen (Telefonnummer: 06721/9163-0) zu informieren.
5. Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen, nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.
6. Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen der Planung vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.
7. Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter, sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind – in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms – Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.
8. Sofern Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land, Kreis) durch das Vorhaben erforderlich werden (z. B. durch Zufahrten, Linksabbiegespuren, Lichtsignalanlagen), ist die Leistungsfähigkeit des betroffenen Knotenpunktes und sofern eine Beeinträchtigung umliegender Knotenpunkte nicht auszuschließen sind, auch die Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte zu übernehmen.

9. Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwässer und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden.

10. Des Weiteren dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger aus der Verwirklichung des Vorhabens keinerlei Kosten entstehen.

## **Kreisverwaltung Brandschutz**

### **Auflagen:**

1. Mit der Fertigstellungsanzeige sind der Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen zu übermitteln:

1.1 Eine Konformitätserklärung, dass die bauliche Anlage gemäß dem genehmigten Brandschutzkonzept und den brandschutztechnischen Auflagen errichtet worden ist.

1.2 Ein reduzierter Feuerwehrplan in Form eines Übersichtsplan gem. DIN 14095. Auf diesem ist darzustellen:

- die Zufahrt zur WEA
- Bewegungsflächen im Bereich der WEA
- die Lage mit Koordinaten
- ein Radius von 300 m um die WEA,
- Bezeichnung der Anlage
- die Lage mit Koordinaten
- Kontaktdaten zum Betreiber und
- Kontaktdaten der jeweiligen Überwachungsleitstelle

Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ des Landkreises Alzey-Worms wird hingewiesen.

2. Der vorbeugende Brandschutz ist bei der Abnahme zu beteiligen.

## **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**

### **Hinweise:**

1. Soweit landwirtschaftliche Flächen beim Bau beansprucht bzw. befahren werden und die jeweiligen Eigentümer sowie Bewirtschafter ihr Einverständnis erklärt haben, sind die mit der Maßnahme verbundenen Flur- und Aufwuchs-Schäden sowie Folgeschäden den Bewirtschaftern in vollem Umfang zu vergüten.
2. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren werden. Sollte das dennoch vorkommen, sind auftretende Schäden zu ersetzen und Tiefenlockerungen durchzuführen. Daher ist wichtig, dass Leitungsbauarbeiten nicht bei widrigen Witterungsverhältnissen (wassergesättigte Böden) durchgeführt werden sollten, um eben solche Bodenverdichtungen zu vermeiden.
3. Es wird darum gebeten, die Arbeiten in der vegetationslosen Zeit und nur in enger Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft durchzuführen.
4. Die Verkabelung, welche zum Einspeisezeitpunkt führt, ist so tief zu verlegen, dass keine Schäden beim Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen drohen, mindestens ein Meter unter der Erdoberfläche bzw. entsprechend ausgelegte Bauweise bei der Errichtung.
5. Während der Baumaßnahmen ist es zu erwarten, dass Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr des Anlagenbetreibers genutzt werden müssen. Demzufolge wird die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Baubeginn für erforderlich gehalten. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen, sind von und zu Lasten der Antragstellerin zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen, wie in den Antragsunterlagen beschrieben. Während der Bauphase ist für den landwirtschaftlichen Verkehr die uneingeschränkte Nutzung der Feldwege zu gewährleisten.
6. Bei Nutzungsaufgabe ist der Rückbau der Anlagen inklusive der Fundamente, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, zu gewährleisten.

## **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

### **Auflage:**

**Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-0596-24-BIA-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.**

## **Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Mainz**

### **Hinweis:**

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der Planung bislang keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Grundsätzlich ist aber nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Denkmale bekannt. Daher werden bei derartigen Bauvorhaben grundsätzlich geomagnetische Voruntersuchungen empfohlen.

Nachstehende Auflagen ergehen in Anwendung des Denkmalschutzgesetzes:

### **Auflagen:**

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Ziffer 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die GDKE ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen, sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanziellen Beiträgen für die Maßnahmen erforderlich.
4. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe, die zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz Große Langgasse 29, 55116 Mainz

E-Mail: [landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de)

**Begründung:**

Mit dem am 18.03.2024 eingegangenen Antrag, wurde gemäß § 16b BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 V des Anhanges zur 4. BImSchV, die Änderungsgenehmigung zum Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Bautyps „Enercon E 160 EP5 E3 R1 (5.56 MW)“ beantragt.

Die WEA sollen mit folgenden Standortkoordinaten betrieben werden:

**Gemarkung Gau-Bickelheim:**

**WEA N09: Flur 24, Parzelle 35**

**UTM32 RW 430.406 HW 5.519.607**

**Gemarkung Gau-Bickelheim:**

**WEA N18: Flur 30, Parzelle 34**

**UTM32 RW 429.752 HW 5.519.671**

**Anlagen-Typ neu: Enercon E 160 EP5 E3 R1, Nennleistung 5.56 MW**

**Nabenhöhe 166,6 m, Rotorradius 80 m, Gesamthöhe 246,6 m**

**Antragstellerin: wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz**

Gleichzeitig erfolgt der Rückbau einer WEA des Typ Kenersys K110, Nennleistung 2.4 MW sowie einer WEA des Typs Enercon E-48, Nennleistung 0,8 MW. Der Rückbau ist jedoch nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da die Abbruchgenehmigung im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens bereits am 04.03.2024 erteilt wurde.

Es handelt sich beim beantragten Vorhaben, um die Teilphase 3b der Repowering-Phase 3, für die insgesamt acht neue WEA gebaut und sechs Bestandsanlagen rückgebaut werden sollen. Da die beiden Anlagen der Genehmigungsphase 3b (WEA N09/N18) sowie die Bestands-WEA (WEA /R09/R18) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim liegen und das Vorhaben dessen Festsetzungen widerspricht, wurde Phase 3 in die Teilphasen 3a und 3b unterteilt und zunächst die Teilphase 3a beantragt und genehmigt.

Die Antragstellerin hat die Aufhebung des Bebauungsplanes bei der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim beantragt. Die Ortsgemeinde hat zwischenzeitig auch den Aufstellungsbeschluss zum Aufhebungsverfahren gefasst. Dieses konnte aus verschiedenen Gründen aber bislang noch nicht vorangetrieben werden, weshalb nun zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für die beiden Windenergieanlagen, vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Beschlüsse durch die Ortsgemeinde, der Errichtung der beiden Anlagen von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde zugestimmt wird, wenn die Ortsgemeinde Gau-Bickelheim ihr Einvernehmen zum Vorhaben erteilt. Diese Vorgehensweise zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde als planungsrechtlich ausreichend und vertretbar gesehen. Der Bebauungsplan ist dennoch weiterhin aufzuheben. Die Ortsgemeinde Gau-Bickelheim hat ihr Einvernehmen zum Vorhaben am 19.05.2024 erteilt.

## **Rechtsgrundlagen:**

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013, in der derzeit aktuellen Fassung, bedarf gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, die WEA-Errichtung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Mit dem beantragten Standort der oben für die jeweilige WEA angeführten Koordinaten beträgt der Abstand der Rotorspitze bzw. nach Runderlass des Ministerium des Innern und für Sport vom 25.05.2021 ab Mitte Mastfuß, mehr als 900 m zur Ortsbebauung und erfüllt damit auch die Anforderungen der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV).

Die Erteilung der Änderungsgenehmigung erfolgt nach § 16b BImSchG. Mit dieser Genehmigung werden folgende ursprünglichen Genehmigungen geändert:

### **1. Genehmigung vom 28.06.2005, Az.: 6/153-11-90/GB//ma, betreffend die**

WEA N09/R09 (alt: WEA 5)

### **2. Genehmigung vom 13.03.2013, Az.: 6/56101-90/Strbgll/j/ma, betreffend die**

WEA N18/R18 (alt: WEA 26)

Die Errichtung der neuen Anlagen muss nach § 16b Abs. 2 Ziffer 1 BImSchG innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlagen erfolgen. Es ist erforderlich, dass die Bestandsanlagen vollständig zurückgebaut sind, bevor die neuen Anlagen errichtet werden. Der zeitliche Abstand zwischen geplanter Außerbetriebnahme und vollständigem Rückbau der beiden Anlagen R09 und R18 sowie die Errichtung und Inbetriebnahme der neu geplanten zwei WEA N09 und N18 soll ca. ein Jahr betragen und liegt damit innerhalb der Frist nach § 16 Abs. 2 Ziffer 1 BImSchG.

Der maximal räumliche Abstand zwischen den jeweils zugeordneten Rückbau-Anlagen und den Neuanlagen nach § 16 b Abs. 2 Ziffer 2 BImSchG beträgt weniger als die zweifache Gesamthöhe der neu geplanten WEA und auch diese Voraussetzungen ist damit erfüllt.

Die WEA N09 und N18 liegen innerhalb des Vorranggebietes gemäß Regionalem Raumordnungsplan 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Die WEA N09 liegt außerdem innerhalb der im FNP der VG Wöllstein dargestellten Sonderbaufläche. Damit liegen beide WEA in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Schutzgebiete nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 WindBG sind nicht tangiert und § 6 WindBG daher anzuwenden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für die Phase 3 b demnach nicht durchzuführen.

Nachrichtlich kann erwähnt werden, dass bereits im Rahmen der Genehmigung der Phase 3a eine Allgemeine Vorprüfung für die Gesamtphase 3 vorgelegt wurde, da einzelne WEA außerhalb von Windenergiegebieten liegen.

Diese ergab in der Gesamtbewertung, dass das Repowering-Vorhaben gegenüber den bestehenden WEA am Standort, für die teilweise bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen

im förmlichen Verfahren durchgeführt wurden, unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers, keine zusätzlichen erheblich, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu prüfenden Schutz- und Qualitätskriterien erwarten lässt

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren wurde durch Beteiligung der Behörden und anderen Stellen, deren Belange vom Vorhaben berührt werden, geprüft, ob die Voraussetzungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, insbesondere im Hinblick auf § 5 BImSchG, vorliegen. Die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen dienen diesem Zweck.

Die betroffenen Ortsgemeinden wurden ebenfalls beteiligt. Die Ortsgemeinden Eckelsheim und Flonheim haben der Planung zugestimmt. Die Ortsgemeinde Gau-Bickelheim, wie bereits ausgeführt, hat ihr Einvernehmen zum Vorhaben erteilt. Die Ortsgemeinden Armsheim und Wallerthim haben mitgeteilt, dass sie keine Stellungnahme abgeben. Die Ortsgemeinde Gumbsheim hat sich nicht geäußert.

Die rechtliche Verfügbarkeit der rückzubauenden WEA und damit der Übergang der dazugehörigen Ursprungsgenehmigungen, wurde von der Antragstellerin nachgewiesen.

Der Landesbetrieb Mobilität –Fachgruppe Luftverkehr- hat auf zwei vorhandene Schleppstrecken für Hängegleiter im Windpark Gau-Bickelheim hingewiesen, die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) zum Starten und Landen von Hängegleiter genehmigt wurden. Nach Auskunft des DHV e. V. hat die Errichtung der WEA N09 keine direkten Auswirkungen auf den Schleppbetrieb. Dennoch wird der Flugbetrieb bei der Thermiksuche eingeschränkt. Eine Anpassung der erteilten Erlaubnisse wurde angekündigt und ansonsten keine Einwände gegen die Errichtung der WEA erhoben.

### **Immissionsschutz:**

Gemäß Abstimmung zwischen der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht -, Mainz, und wiwi consult GmbH & Co. KG, wurde im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu Phase 3a und 3b, eine gemeinsame schalltechnische Immissionsprognose und eine gemeinsame Schattenschwurfprognose für alle 8 WEA erstellt.

Zur Vermeidung einer nachteiligen immissionsschutztechnischen Situation hat die wiwi consult GmbH & Co. KG eine notariell beurkundete Eidesstattliche Erklärung für die Gesamtphase 3 dahingehend abgegeben, dass vor Inbetriebnahme einer der neuen WEA zunächst eine dauerhafte Stilllegung aller betreffenden Altanlagen erfolgt und auf Grundlage der beiden vorgenannten Gutachten kein „Teiltrückbau“ stattfindet, bei der einzelne Altanlagen entgegen der Annahme in den beiden Gutachten weiterbetrieben werden. Für den Fall, dass sich dieser Zustand, auch übergangsweise, nicht erreichen lässt, wird eine Überarbeitung der beiden vorgenannten Gutachten sowie eine Änderung der Genehmigung(en) erforderlich.

Weiterhin erklärt wiwi consult GmbH & Co. KG, dass im Falle einer Veräußerung oder Übertragung einer oder beider immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen diese Verpflichtung auf einen Rechtsnachfolger übertragen wird.

**Vor Erteilung der Genehmigung hat analog § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Abstimmung mit der Antragstellerin, durch Übersendung des Genehmigungsentwurfes am 26.06.2024, stattgefunden.**



**Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Artikel 2 der 2. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO vom 14.06.2002) vom 16. Mai 2023 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 10 Seite 158 vom 31.05.2023).**

**Zu den Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>5</sup> an: signatur@alzey-worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

<sup>5</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Emrich

Angela Emrich

Anlage(n):  
3 Ordner Genehmigungsunterlagen

---